



Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Drebach

**MIT DEN ORTSTEILEN: DREBACH, VENUSBERG, SCHARFENSTEIN, GRIESSBACH,
SPINNEREI, WILISCHTHAL, WILTZSCH UND IM GRUND**

Jahrgang 2026

Nr. 6 vom 12. August 2026

Veröffentlicht

10:22, 12 Aug 2026

Peggy Großlaub

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Drebach, August-Bebel-Straße 25 B, 09430 Drebach
Kontakt:	Telefon 03725 7074-0, Fax 03725 7074-33, E-Mail info@gemeinde-drebach.de
Verantwortlich:	Bürgermeister Swen Drechsler
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Drebach
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

**Satzung der Gemeinde Drebach über
die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren**

(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 22, 22a, und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der §§ 17 und 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach in seiner Sitzung am 11. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Drebach

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr/en für:
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr/en außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr/en, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drebach im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 22a, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs.1-3 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drebach wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und §§ 22, 22a SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr/en außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr/en werden auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Daneben wird Ersatz verlangt für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, geltend gemachter Verdienstausschlag der Einsatzkräfte, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 22a und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr/en und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Soweit Leistungen der Feuerwehr/en umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr/en entstehen, ist nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19. Mai 2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten verpflichtet
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

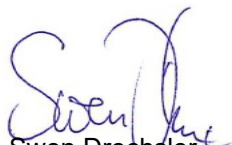
§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt §19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Drebach, den 12. August 2026


Swen Drechsler
Bürgermeister



Hinweis:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drebach

I. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte nach Anlage 5 SächsFwVO

Die Berechnung der Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Sächsischen Feuerwehrrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

II. Kostensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr/en

Kostensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr/en 0,14 EUR/Minute

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Einsatz- und Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser,
- Zieh-Fix-Zubehör,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,
- usw.

werden in der angefallenen Höhe dem Kostenschuldner, unabhängig von dieser Satzung, in Rechnung gestellt.